



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Umweltministerium

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,  
Lüneburg, Oldenburg  
Region Hannover

Bearbeitet von  
Dr. Werner Heine

NGS – Zentrale für Sonderabfälle  
GAA Hildesheim (ZUS AWG)

E-Mail-Adresse:  
Werner.Heine  
@mu.niedersachsen.de\*

### nachrichtlich

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 – 62800/ 13

Durchwahl (0511) 120-  
3261

Hannover  
30.01.2007

## Umsetzung der Deponieverordnung: Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien der Klassen DK I und DK II

Mit Erlass vom 29.01.2007 (Az: 36 – 62810/ 100/ 04) habe ich Ihnen den überarbeiteten Musterkatalog für die Ausschlusskataloge in den Abfallentsorgungssatzungen sowie für die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien übersandt. Dieser soll als Orientierungshilfe für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und als Entscheidungsgrundlage für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dienen.

Bei den als gefährlich gekennzeichneten Abfällen, die im Musterkatalog 2007 in den Spalten 4 und 5 mit „J“ versehen sind, ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 AbfAbIV (neu) eine erweiterte Prüfung erforderlich, die über die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 1 AbfAbIV hinausgeht. Die Prüfung ablagerungsrelevanter Inhaltstoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AbfAbIV soll sich dabei mindestens auf folgende Parameter in der Originalsubstanz unter Zugrundelegung folgender Zuordnungswerte für Siedlungsabfalldeponien der Klasse II erstrecken:

Parameter	Zuordnungswert DK II	Dimension
PCB (LAGA) gesamt	50	mg/kg TM
PAK (EPA)	1000 <sup>1)</sup>	mg/kg TM
KW (C <sub>10</sub> - C <sub>40</sub> nach KW 04)	20000	mg/kg TM

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Bestehen Anhaltspunkte für relevante Gehalte an polychlorierten Dioxinen und Furanen, so sind auch die Toxizitätsäquivalente zu bestimmen. Die Ablagerungsfähigkeit auf einer Siedlungsabfalldeponie der Klasse II ist anhand des nachstehenden Zuordnungswertes zu beurteilen.

Parameter	Zuordnungswert DK II	Dimension
PCDD/ DF	1000	ng/kg TM (TE)

Untersuchungen auf weitere Schadstoffe wie z. B. zinnorganische Verbindungen, polyfluorierte Tenside sind im Feststoff durchzuführen, wenn nach Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte bestehen. Dies gilt auch bei Anhaltspunkten für atypisch erhöhte Schwermetall-Gesamtgehalte sowie relevante BTXE- oder LCKW-Gehalte. Diese sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzuges ist in diesen Fällen die ZUS AWG zu beteiligen.

Die Vorlage der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG ist Voraussetzung für eine entsprechende Zuweisung nach § 16 a NAbfG und die Bestätigung des Entsorgungsnachweises, deren Durchführung im übrigen unberührt bleibt.

Soweit die Aufnahme einer als gefährlich eingestuften Abfallart in den Positivkatalog einer Siedlungsabfalldeponie der Klasse I beantragt wird, sind für die o. g. Parameter in Abstimmung mit der ZUS AWG Zuordnungswerte im jeweiligen Genehmigungsbescheid festzulegen. Auf ungedichteten Altdeponien dürfen diese Abfälle nicht abgelagert werden.

Der vorliegende Erlass ersetzt den Entwurf der Gewerbeabfallrichtlinie des NLO aus dem Jahr 1994, der bisher für die Bewertung derartiger Fragestellungen herangezogen wurde.

Im Auftrage



Dr. Edom

- 1) Der PAK-Gehalt gilt nur für Boden und Bauschutt, der nicht aus Gaswerksstandorten, Teerölimprägnieranlagen oder ähnlichen Standorten stammt. In derartigen Fällen gilt der halbe Zuordnungswert.  
Für die Bewertung der Ablagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch gilt mein Erlass vom 15.08.2005 (Az: 36-62800-05-2).